

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012**Ausgegeben am 9. November 2012****Teil II**

370. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung Aistersheim-Weibern

370. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung auf dem Abschnitt Aistersheim-Weibern der A 8 Innkreis Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Aistersheim-Weibern)

Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1. Als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), wird für beide Fahrrichtungen der Abschnitt zwischen km 34,88 und km 38,20 der Richtungsfahrbahn Voralpenkreuz der A 8 Innkreis Autobahn festgelegt.

§ 2. Der Beginn und das Ende der überwachten Messstrecke sind anzukündigen.

Bures

